Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/31 90/02/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lita Z10a idF 1976/412;

Rechtssatz

Das fünf Sekunden andauernde Nebeneinanderfahren mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h genügt (das entspricht einer Strecke von ungefähr 110 m) für eine verläßliche Geschwindigkeitsschätzung (Hinweis E 24.6.1983, 83/02/0035).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020122.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at